

Marburg, 03. September 2018

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Bicken
Az.: VF 2146**

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1 Anordnung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Bicken, Lahn-Dill-Kreis, wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss vom 21.10.2013 wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke zugezogen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2 Flurbereinigungsgebiet

Durch die unter Nr. 1 genannten Änderungen vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von ursprünglich 201 ha um 202,4 ha auf nunmehr 403,4 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Kennzeichnung der zugezogenen Flurstücke in der Gebietskarte (Anlage 2) dargestellt. Die Anlage 2 bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt unverändert den Namen

**„Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Mittenaar-Bicken“.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis.

4 Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5 Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten,
2. als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt für die o. g. Maßnahmen unberührt.

7 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9 Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Mittenaar, in den angrenzenden Gemeinden Bischoffen, Ehringshausen, Hohenahr, Siegbach und Sinn sowie in den Städten Aßlar und Herborn öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss, dieser Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/vf2146> abrufbar.

10 Begründung

Das Flurbereinigungsgebiet wird vergrößert, weil weite Teile der Gemarkung Bicken dieselben strukturellen Defizite wie bereits im Flurbereinigungsgebiet befindliche Flächen aufweisen und folglich einen ebenso hohen Bereinigungsbedarf haben. Dies betrifft Klein- und Kleinstprivatwaldflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen gleichermaßen.

Die Vergrößerung ermöglicht eine zusätzliche Erhöhung des Arrondierungsgrades in der Gemarkung, damit einhergehend eine zusätzliche Optimierung der Besitzstrukturen und Vereinfachung der Pachtverhältnisse.

Weiterhin ermöglicht sie die Verbesserung und den Ausbau der Wegeinfrastruktur im Hinblick auf die Erfordernisse der modernen Land- und Forstwirtschaft und die Vereinfachung der Holzabfuhr aus dem nördlich der Aar gelegenen Westteil der Gemarkung Offenbach.

Zum Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Bicken werden nun Flurstücke zugezogen, die bislang dem Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach (Az. VF 2147) unterlagen. Den Eigentumsverhältnissen Rechnung tragend, sollte dieses Land zweckmäßigerweise im Verfahren Mittenaar-Bicken neu geordnet werden.

Im Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach ergeht zeitgleich ein entsprechender Änderungsbeschluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

**Amt für Bodenmanagement Marburg
– Flurbereinigungsbehörde –
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg**

Im Auftrag


(Brietzke, Verfahrensleiter)

